



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

Amt für Verkehr

Nr. 6024

vom 08. Aug. 2017

Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Reusslistrasse Einmündung in die Bahnhofstrasse Genehmigung

Gemeinde **Niederglatt**

Lage - Reusslistrasse, Einmündung in die Bahnhofstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Niederglatt vom 19. Juni 2017

Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Niederglatt hat mit Beschluss vom 19. Juni 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2824/1973 vollständig aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 1120/1960 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich entlang der Reusslistrasse, Abschnitt Sonnenbergstrasse bis Bahnhofstrasse, Verkehrsbaulinien. Mit Beschluss Nr. 2824/1973 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich eine Anpassung der Verkehrsbaulinien im Einmündungsbereich Bahnhofstrasse, die vom Gemeinderat Niederglatt am 18. Dezember 1972 beschlossen worden war. Damit sollte ein damals geplanter Neuanschluss der Reusslistrasse in die Bahnhofstrasse gesichert werden.

Die Gemeinde plant nun eine umfassende Sanierung der Reusslistrasse. Das aktuelle Strassenprojekt sieht keine Änderung der Einmündungssituation in die Bahnhofstrasse vor. Damit sind die Baulinien von 1972 dort nicht mehr erforderlich. Der Gemeinderat hat deshalb am 3. Oktober 2016 entschieden, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2824/1973 aufzuheben und entsprechend den heutigen Bedürfnissen neu festzusetzen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 22 Ziffer 8 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 30. Juni 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 12. Juli 2017 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

| | |
|-----------------------------|---|
| Zusammenfassung der Vorlage | An der Reussliststrasse, Einmündungsbereich in die Bahnhofstrasse, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2824/1973 aufgehoben und neu festgesetzt werden. Niveaulinien sind keine betroffen. |
| Ergebnis der Prüfung | Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen. |

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 19. Juni 2017 vom Gemeinderat Niederglatt beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Reusslistrasse, Einmündungsbereich in die Bahnhofstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Niveaulinien sind keine betroffen.
- II. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Niederglatt inkl.
 - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 2 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 12. Juli 2017
 - 2 Publikationen
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 2.10.2017 Baurekursgericht

des Kantons

Die Kanzlei: H M J

i.v. J. Dub